

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. Juni 2015

590

GRG Nr.	12	EA 130	368
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Peter Dransfeld und Edith Wohlfender vom 6. Mai 2015 „Kauf von Lastwagen für Wäscherei Bodensee AG“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Vorab ist festzuhalten, dass der Entscheid über das Beschaffungsverfahren bei der Unternehmung, hier der Wäscherei Bodensee AG (WBAG), liegt. Auch wenn die WBAG als Tochtergesellschaft der thurmed AG im Eigentum des Kanton steht, kann und darf dieser auf die operative Geschäftstätigkeit keinen Einfluss nehmen, zumal ihm als Aktionär nur jene Kompetenzen zustehen, die das Obligationenrecht der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft zuweist. Somit beschränkt sich der Regierungsrat im Folgenden darauf, die rechtlichen Überlegungen wiederzugeben, welche die Geschäftsleitungen von thurmed AG und WBAG zum Beschaffungsentscheid geführt haben.

Im Übrigen können Entscheide in Beschaffungsverfahren nach Massgabe der Art. 15 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB; RB 720.1) in Verbindung mit den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; RB 720.2) mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten und so auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden. Im Beschwerdeverfahren kann auch geltend gemacht werden, eine Beschaffung sei zu Unrecht nicht nach den Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgt.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Die thurmed AG ist im Eigentum des Kantons und untersteht damit den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens. Das gilt auch für ihre Töchter, soweit nicht besondere Voraussetzungen vorliegen. Nach Ansicht der thurmed AG bzw. der WBAG war dies hinsichtlich der zur Diskussion stehenden Beschaffung von Lastwagen der Fall: Art. 8 Abs. 1 lit. a der IVÖB nimmt die „kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten“ von der öffentlichen Beschaffung aus. Die WBAG erzielt rund 75 % ihres Umsatzes mit Drittkunden (Hotellerie, Gastronomie, Drittspitäler, Pflegeheime). Sie sei zweifellos ein kommerzieller industrieller Betrieb, der ohne jegliche fremde finanzielle Unterstützung auskommt. Das Beschaffungsrecht treffe die WBAG demzufolge nur insofern, als die von ihr genutzten Gebäude der thurmed Immobilien AG nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts zu erstellen und zu unterhalten sind.

Frage 2

Die Ausschreibung für die mittelfristig benötigten neun Lastfahrzeuge erfolgte aufgrund der vorstehenden rechtlichen Beurteilung der WBAG mittels Einladung zur Offertstellung an zwei im Kanton Thurgau ansässige und ein im Kanton St. Gallen ansässiges Unternehmen.

Frage 3

Die Einladung durch die WBAG erfolgte so, dass die drei in der Region ansässigen Fahrzeuganbieter IVECO (Nater AG, Staad SG), Mercedes (LARAG, Kreuzlingen) und Kläsi Fahrzeugbau AG bzw. Ecotrucks (Amriswil, Lastwagen von Renault) offerieren konnten. Dabei war von Anfang an klar, dass ein komplettes Angebot (Lastwagen und Aufbauten) verlangt wurde, d. h. die Abwicklung nur über einen Ansprechpartner erfolgen würde. Die Firma Ecotrucks AG befand sich im Zeitpunkt der Offertstellung als neuer Bestandteil der Kläsi-Gruppe in Gründung.

Frage 4

Als Kriterien bei der Auftragsvergabe durch die WBAG dienten:

- Investitionskosten;
- Betriebskosten;
- Kraftstoffverbrauch / Ökologie;
- Bezug zum Kanton Thurgau.

Die Ecotrucks AG wurde aufgrund eines Bestätigungsschreibens der Kläsi Fahrzeugbau AG, in welchem zahlreiche Referenz-Kunden aufgeführt waren, beurteilt.

Frage 5

Gegenüber der WBAG garantieren die Firmen Ecotrucks AG und Kläsi AG in Zusammenarbeit mit Renault Schweiz einen einwandfreien Service.

Frage 6

Die thurmed AG bzw. die WBAG werten die Evaluation als einwandfrei. Es sei zudem erfreulich, dass im Ergebnis ein stattlicher Auftrag im Kanton habe vergeben werden können.

Der Regierungsrat kommt insgesamt zum Schluss, dass keine Gründe vorliegen, die ein Eingreifen des Eigentümers rechtfertigen würden.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach